



Vereinsatzung

des

**Verein für Gartenbau und
Landschaftspflege Inheiden e.V.
(VGL Inheiden e.V.)**

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 06.01.2017

Übersicht

§		Seite
§ 1	Name, Sitz Geschäftsjahr	3
§ 2	Aufgaben, Zweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Mitglieder des Vereins	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5	Ehrenmitglieder	4
§ 6	Mittel	4
§ 7	Organe des Vereins	5
§ 8	Mitgliederversammlung	5
§ 9	Vorstand	6
§ 10	Rechnungswesen	7
§ 11	Kassenprüfung	7
§ 12	Ehrungen	7
§ 13	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	7
§ 14	Auflösung	8
§ 15	Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
Verein für Gartenbau und Landschaftspflege Inheiden e.V.
(Abgekürzt VGL Inheiden e.V.) und ist eingetragen beim
Amtsgericht Gießen mit der Nummer VR 102 182
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in 35410 Hungen - Inheiden.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Aufgaben, Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein hat die Aufgabe:
 - a) Förderung, Beratung und Mitwirkung beim natürlichen und umweltbewussten Obst- und Gemüseanbau, sowie Förderung des Natur- und Vogelschutzes
 - b) Unterhaltung der Gemeinschaftsobstanlage
 - c) Gestaltung von Fachvorträgen, Lehrgängen und Lehrfahrten
 - d) Veranstaltungen für die Bevölkerung zum Zwecke der Unterrichtung in der Obstbaumpflege- und -beratung, sowie Führungen durch die Obstanlage
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff. AO. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- 2.5 Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 3.2 Mitglieder haben:
 - a) Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - b) Informations- und Auskunftsrechte
 - c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - d) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen. Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Nicht volljährige Mitglieder haben die in § 3 Ziffer 2 erwähnten Rechte mit Ausnahme des Wahlrechts

- 3.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- 3.4 Die Begleichung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Lastschrift oder Einzugsermächtigung. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Beitragseinziehung entstehende Kosten.
- 3.5 Anschriftenänderungen sind eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod
 - b) durch Austritt. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
 - b) in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - c) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht, oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

§ 5 Ehrenmitglieder

- 5.1 Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 6 Mittel

- 6.1 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
 - a) durch Mitgliedsbeiträge
 - b) durch freiwillige Zuwendungen
 - c) Erwirtschaftung bei Informations- und sonstigen Veranstaltungen
- 6.2 Die Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 6.3 Von den Mitgliederbeiträgen sind befreit:
 - a) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder
 - b) Jugendliche ohne eigenes Einkommen bis zum Ende ihrer Ausbildung.
- 6.4 Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins (Fachvorträge, Lehrgänge, Lehrfahrten usw.), die über die allgemeinen

mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Sie werden vom Vorstand festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich mittels Brief, E-Mail oder in den heimischen Medien einzuberufen.
- 8.3 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Eine Einberufung kann auch von einem fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt werden. Diese Einberufung muss dann innerhalb von einem Monat erfolgen.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl und Abberufung des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeisters, stellvertretenden Schatzmeisters, Schriftführers, stellvertretenden Schriftführers, Fachwarts, stellvertretenden Fachwarts, Jugendwarts, stellvertretenden Jugendwarts und der Beisitzer für eine Amtszeit von drei Jahren
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer und eines stellvertretenden Kassenprüfers auf 2 Jahre. Wobei jedes Jahr einer ausscheidet.
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- 8.6 Auf der Mitgliederversammlung werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Fachwart, der stellvertretende Schriftführer, der stellvertretende Jugendwart, der 2. Beisitzer und der 3. Beisitzer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendwart, der stellvertretende Schatzmeister, der stellvertretende Fachwart und der 1. Beisitzer auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

- 8.7 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
- 8.8 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8.9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - eine Liste im Anhang mit der Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung.
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen und Zahl der ungültigen Stimmen)

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vereinsvorstand besteht aus:
1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Fachwart
 - Jugendwart
 - stellvertretender Schatzmeister
 - stellvertretender Schriftführer
 - stellvertretender Fachwart
 - stellvertretender Jugendwart
 1. Beisitzer
 2. Beisitzer
 3. Beisitzer
- 9.2 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- 9.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er hat die Mitglieder angemessen über Vereinsangelegenheiten zu informieren. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen
 - er beschließt mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmengleichheit ist als Ablehnung anzusehen
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall durch einen aus der Mitte gewählten Versammlungsleiter.

- e) Vorschläge an die Mitgliederversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern.
- 9.4 Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit von drei Jahren bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 9.5 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 10 Rechnungswesen

- 10.1 Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 10.2 Am Ende des Rechnungsjahres legt er gegenüber der Mitgliederversammlung Rechnung ab.

§ 11 Kassenprüfung

- 11.1 Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung des Rechnungswesens, sowie der Kassen des Vereins und eventuell bestehender Untergliederungen.
- 11.2 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung mündlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Ehrungen

- 12.1 Zusätzlich zu den Ehrungen übergeordneter Verbände erfolgen weitere Ehrungen des Vereins. Sie werden auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 13.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 13.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der:
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bzw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- 13.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten mit Beendigung seiner Mitgliedschaft
- 13.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Auflösung

- 14.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Förder- und Betreuungsverein der Grundschule Inheiden e.V. eingetragen beim Amtsgericht Gießen VR. 102696 zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.01.2017 beschlossen, am 11.01.2017 vom Finanzamt Gießen bestätigt, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den § 51,59,60 und 61 der Abgabenordnung eingehalten werden und am 18.01.2017 beim Amtsgericht Gießen eingetragen. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.01.2015 außer Kraft.

Bernd Brinkmann
1. Vorsitzender

Lothar Leidner
2. Vorsitzender